



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Gleichstellung
Justizverwaltungsamt

FORMREGELN FÜR DAS HAMBURGISCHE LANDESRECHT

Vom 1. Oktober 2000, zuletzt geändert am 24. Mai 2012

Inhaltsübersicht

	Randnummer
Vorbemerkung	1
I. Gesetze und Rechtsverordnungen	4
1. Titel	4
1.1 Bildung des Titels	4
1.2 Kurztitel, amtliche Abkürzung	17
1.3 Zählung von Änderungsgesetzen und Änderungsverordnungen sowie sonstigen Vorschriften	21
2. Datum	25
3. Einleitungsformeln	26
3.1 Gesetze	26
3.2 Rechtsverordnungen	28
3.2.1 "Auf Grund"	29
3.2.2 Nennung der Ermächtigungsgrundlage	30
3.2.3 Datums- und Fundstellenangabe für die Ermächtigung	33
3.2.4 Besondere Voraussetzungen der Ermächtigung	36
3.2.5 Weiter übertragene Ermächtigung	37

4.	Inhaltsübersicht	38
5.	Gliederung des Vorschriftentextes	42
5.1	Gliederung in Paragraphen oder Artikel	42
5.1.1	Grundsätzliches	42
5.1.2	Vorschriftenfolge	47
5.1.3	Untergliederung von Paragraphen	49
5.2	Gliederung in Teile und Abschnitte	51
5.3	Bildung von Anlagen	54
5.4	Besonderheiten bei der Gliederung von Änderungsvorschriften	59
6.	Allgemeine Konventionen für die Formulierung des Vorschriftentextes	65
6.1	Gleichmäßigkeit des Sprachgebrauchs	65
6.2	Fremdwörter	66
6.3	Geschlechtergerechte Sprache	67
6.4	Europäische Union	71
6.5	Einzahl und Mehrzahl beim Zitieren von Rechtsvorschriften	72
6.6	Gliederungsbezeichnungen	73
6.7	Bildung des Prädikats	74
6.8	Paragraphenzeichen	75
6.8.1	Doppel-Paragraphenzeichen ("§§")	75
6.8.2	Paragraphenzeichen in Aufzählungen	76
6.8.3	Doppel-Paragraphenzeichen in Änderungsbefehlen	77
6.9	Abkürzungen	78
6.10	Zahlen	82
6.11	Euro-Beträge	85
6.12	Datumsangaben	86
6.13	Interpunktion in Aufzählungen	87
6.14	"bis"	89
7.	Bezugnahme auf andere Rechtsvorschriften	90
7.1	Grundsätzliches	90
7.2	Berücksichtigung von Änderungen in der Bezugsvorschrift	95
7.2.1	Ein- und mehrmalige Änderung	95
7.2.2	Neufassung	100
7.2.3	Im Entstehen befindliche Änderungen	102
7.2.4	Dynamische Verweisungen	103
7.2.5	Zitieren von Änderungen bei der Aufhebung einer Rechtsvorschrift	104
7.3	Fundstellenangaben	105
7.3.1	Zitierfähige Fundstelle	105
7.3.2	Zitierweise der Verkündungsblätter	106

7.3.3	Angabe des Jahrgangs	107
7.3.4	Fundstellenangabe bei Artikelvorschriften	108
7.3.5	Fundstellenangabe bei schwer auffindbaren Fundstellen	109
7.3.6	Verzicht auf Fundstellenangabe bei bekannten Gesetzen	110
7.3.7	Fundstellenangabe bei Neufassungen	111
7.3.8	Fundstellenangabe von Berichtigungen	112
7.4	Bezugnahme auf Europäische Vorschriften	113
7.5	Bezugnahme auf private Regelwerke	115
8.	Besondere Konventionen für Änderungsbefehle	117
8.1	Änderung nur einer Vorschrift	117
8.2	Reihenfolge mehrer Änderungen	118
8.3	Zusammenfassung gleichartiger Änderungen	119
8.4	Verständlichkeit von Änderungsbestimmungen	120
8.5	Änderung von Änderungsvorschriften	122
8.6	Einfügen	123
8.7	Anfügen	127
8.8	Streichen und Aufheben	131
8.9	Änderung von Satzzeichen	134
8.10	Ersetzen und Neufassen	135
8.11	Folgeanpassungen	138
8.12	Ändern von "Wörtern", "Textstellen", "Bezeichnungen", "Zahlen" und "Klammerzusätzen"	140
8.13	"Zeile"	145
8.14	"hinter"	146
8.15	Eingrenzung von Änderungsbefehlen durch Satzzeichen	147
9.	Gesetzliche Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	149
10.	Ordnungswidrigkeiten	150
11.	Inkrafttreten	155
11.1	Regelungsstandort	155
11.2	Bestimmung und Überwachung des Inkrafttretenszeitpunkts	156
11.3	Regelfall nach Artikel 54 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg	159
11.4	Gespaltene Inkrafttreten	161
11.5	Rückwirkendes Inkrafttreten	162
11.6	Vorgezogenes Inkrafttreten gesetzlicher Ermächtigungen	163
12.	Sonstige Übergangs- und Schlussbestimmungen	164
12.1	Befristete Geltungsdauer	164
12.2	Aufhebung bisher geltender Gesetze und Rechtsverordnungen	166

12.3	Ermächtigung zur Neubekanntmachung	167
12.4	Fortgeltende Verordnungsermächtigung	168
12.5	Eingriff in offene Rechtsverhältnisse	170
12.6	Einschränkung von Grundrechten	171
12.7	Umsetzung Europäischer Richtlinien	172
12.8	Ersetzung von Bundesrecht	172a
13.	Schlussformel	173
14.	Neubekanntmachung von Gesetzen	176
15.	Berichtigungen	183
II.	Sonderregelungen für Satzungen	184
1.	Datum	185
2.	Präambel	188
3.	Keine Wiederholung höherrangigen Rechts	189
4.	Inkrafttreten	190
5.	Bekanntmachung	192

Stichwortverzeichnis

Vorbemerkung

Die nachstehenden Formregeln gelten für die Gestaltung hamburgischer Gesetze und Rechtsverordnungen. Auf ihre Einhaltung sollte auch bei der Erarbeitung von Satzungen eigenständiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts hingewirkt werden. Die Beachtung der Formregeln stellt eine einheitliche, kurze und prägnante Erscheinung der Rechtsvorschriften sicher; rechtsinhaltliche Probleme infolge unklarer Formulierungen können so vermieden werden. 1

Weitere rechtsförmliche Vorgaben enthalten 2

- die Grundsätze für die Regelung von Zuständigkeiten vom 2. September 2010 (Mitteilungen für die Verwaltung S. 130),
- die EG-Umsetzungsgrundsätze vom 3. September 1991 (Mitteilungen für die Verwaltung S. 712) sowie
- die Richtlinien für das Verfahren beim Abschluss von Abkommen vom 11. Februar 1980 (Mitteilungen für die Verwaltung S. 17)

In den jeweils geltenden Fassungen.

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung prüft Entwürfe von Rechtsvorschriften im Rahmen der Abstimmung nach § 10 Satz 1 der Geschäftsordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2011 (Amtl. Anz. S. 2817) in der jeweils geltenden Fassung in rechtsförmlicher Hinsicht auf der Grundlage dieser Formregeln und der vorgenannten weiteren Vorgaben zur Rechtsförmlichkeit. 3

I. Gesetze und Rechtsverordnungen

1. Titel

1.1 Bildung des Titels

Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung erhält einen Titel. Er soll möglichst kurz sein und den zu regelnden Sachbereich so treffend wie möglich bezeichnen. 4

Gesetze werden als solche, Rechtsverordnungen als "Verordnungen" bezeichnet. Mehrdeutige Begriffe sollen vermieden werden, z. B. der Begriff "Ordnung", sofern er nicht tradiert ("Landeshaushaltsordnung", "Hamburgische Bauordnung") oder sonst üblich (Gebühren-, Ausbildungs-, Prüfungsordnungen) ist. 5

Gesetze und Rechtsverordnungen, die Bundesrecht ausfüllen oder ergänzen oder die von ähnlich bezeichneten Rechtsvorschriften anderer Länder abgegrenzt werden sollen, werden 6

als "Hamburgisches Gesetz" oder als "Hamburgische Verordnung" bezeichnet.

- Beispiele:
- Hamburgisches Wassergesetz
 - Hamburgische Kommunikationshilfenverordnung

Der Zusatz "... der Freien und Hansestadt Hamburg" sollte der Verfassung vorbehalten bleiben und nicht neu eingeführt werden. 7

Der Ausdruck "Landes-" sollte wegen seiner mangelnden Unterscheidungskraft gegenüber dem Recht anderer Bundesländer nur ausnahmsweise benutzt werden, wenn er begrifflich den Gegenstand des Gesetzes oder der Rechtsverordnung kennzeichnet oder vom Bundesrecht vorgegeben ist. 8

- Beispiele:
- Landesjustizkostengesetz
 - Landeshaushaltsordnung
 - Landeseisenbahngesetz

Ausführungsvorschriften zu Bundesrecht können den Titel "Gesetz [Verordnung] zur Ausführung ..." erhalten. 9

- Beispiele:
- Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen
 - Hamburgisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung
 - Verordnung zur Ausführung des Vieh- und Fleischgesetzes

Das Wort "betreffend" ist zu vermeiden. 10

Von der Nennung des in der Regel umfangreichen Titels einer EU-Richtlinie oder EG-Richtlinie (vgl. Rnr. 113) sollte abgesehen werden. 11

Vorschriften, deren Inhalt in der Weiterübertragung von Ermächtigungen (vgl. Rnr. 37 und 149) besteht, sollen dies auch im Titel zum Ausdruck bringen. 12

- Beispiel:
- Verordnung zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Bauleitplanung und Landschaftsplanung

Auf die Aufzählung mehrerer Sachbereiche im Titel wird nach Möglichkeit verzichtet. Die 13

Sachbereiche werden nötigenfalls in einleitenden Paragraphen oder Artikeln genannt.

Besteht der wesentliche Inhalt eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung in der Änderung oder Aufhebung einer Vorschrift, so wird regelmäßig auch deren Titel in den Titel der Änderungsvorschrift aufgenommen. Existiert ein Kurztitel, so wird dieser verwendet. 14

Beispiel: Verordnung zur Änderung der Gaststättenverordnung

Ebenso wird in den Titel eines Zustimmungsgesetzes zu einem Abkommen (vgl. die Richtlinien über das Verfahren beim Abschluss von Abkommen vom 11. Februar 1980 - Mitteilungen für die Verwaltung S. 17 -) der Titel beziehungsweise Kurztitel des Abkommens aufgenommen.

Keinesfalls werden im Titel die amtliche Abkürzung, das Datum oder die Fundstelle einer in Bezug genommenen Rechtsvorschrift genannt. Auch ein Verweis auf Institutionen, wie insbesondere Behörden oder sonstige Verwaltungseinheiten sollte vermieden werden. 15

Klammerzusätze im Titel sind der Einführung eines Kurztitels beziehungsweise einer amtlichen Abkürzung für die Rechtsvorschrift (vgl. Rnr. 17 bis 19) vorbehalten; soweit zwingend notwendig, können Erläuterungen zum Beispiel zu einer bestimmten Örtlichkeit oder Ähnlichem im Titel – abgegrenzt durch Gedankenstriche - erscheinen. 16

Beispiel: Verordnung über die Veränderungssperre
 Kirchwerder 17 / Ochsenwerder 8
 - nordwestlich der Straße Durchdeich -

1.2 Kurztitel, amtliche Abkürzung

Ist ein längerer Titel unvermeidbar, so wird - außer bei Änderungsgesetzen und -verordnungen - ein Kurztitel hinzugefügt. 17

Beispiel: Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Nachwuchsförderungsverordnung)

Bei der Wahl des Kurztitels sind überlange Wortverbindungen zu vermeiden. 18

Zur Verbesserung der Zitierfähigkeit sollte bei absehbar häufig zu zitierenden Vorschriften eine amtliche Abkürzung gebildet werden. Kurztitel und amtliche Abkürzung werden in einem Klammerzusatz in den Titel aufgenommen. Die amtliche Abkürzung orientiert sich am Kurztitel. 19

Beispiel: Hamburgisches Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VAbstG)

Bei der Bildung der amtlichen Abkürzung sind folgende Abkürzungselemente zu verwenden: 20

AG	Ausführungsgesetz	O	Ordnung
APO	Ausbildungs- und Prüfungsordnung	RL	Richtlinie
AT	Allgemeiner Teil	ÜIG	Überleitungsgesetz
Ausf	Ausführung	Veinf	Vereinfachung
Best	Bestimmung	Veinh	Vereinheitlichung
EG	Einführungsgesetz	Verf	Verfassung
Eingl	Eingliederung	Vers	Versorgung, Versicherung
Erg	Ergänzung	VI	Verlängerung
Erl	Erlass	VO	Verordnung
G	Gesetz	Vorschr	Vorschrift
Hmb	Hamburgisch	Vw	Verwaltung

1.3 Zählung von Änderungsgesetzen und Änderungsverordnungen sowie sonstigen Vorschriften

Eigenständige oder in einer Artikelvorschrift enthaltene Änderungsgesetze und Änderungsverordnungen (vgl. Rnr. 59 ff.) werden von der zweiten Änderung an grundsätzlich laufend nummeriert, um die Vorschriften im Titel voneinander zu unterscheiden (nicht um die Anzahl der Änderungen wiederzugeben). Eine Nummerierung bei Folgeanpassungen und geringfügigen Änderungen (vgl. Rnr. 62) ist jedoch nicht notwendig. Eine Nummerierung erfolgt - über Änderungsgesetze und -verordnungen hinaus - auch bei sich wiederholenden, ansonsten im Titel gleich lautenden Vorschriften. 21

- Beispiele:
- Siebentes Gesetz
 zur Änderung des Hafenentwicklungsgesetzes
 - Zweite Verordnung
 über die Erweiterung der Verkaufszeiten
 aus Anlass von besonderen Ereignissen
 im Bezirk Hamburg-Mitte

Änderungen, die in der Vergangenheit versehentlich nicht mit einer Zahl bezeichnet worden sind, werden nicht mitgezählt. Dasselbe gilt für Änderungen, die nicht als eigenständige Änderungsgesetze oder -verordnungen, sondern im Rahmen eines Sammelgesetzes oder einer Sammelverordnung ohne Zählung erfolgt sind. 22

Die fortlaufende Nummerierung der Änderungen einer Vorschrift wird durch eine etwaige Neubekanntmachung der Vorschrift nicht unterbrochen. 23

Befinden sich mehrere zu zählende Änderungen gleichzeitig im Normsetzungsverfahren, empfiehlt es sich, die Nummer der Änderung im Titel offen zu lassen (Leerpunkte), bis endgültig feststeht, in welcher Reihenfolge die Änderungen beschlossen werden. 24

2. Datum

Unter dem Titel wird mittig hinter dem vorangestellten, großgeschriebenen Wort "Vom" Raum gelassen 25

- bei Gesetzen für das Datum der Ausfertigung durch den Senat,
- bei Rechtsverordnungen für das Beschlussdatum.

Das Datum wird bei Gesetzen sowie bei Rechtsverordnungen, die der Senat beschlossen hat, von der Senatskanzlei eingesetzt.

3. Einleitungsformeln

3.1 Gesetze

Die Einleitungsformel bei Gesetzen wird von der Senatskanzlei erst im Rahmen der Ausfertigung eingesetzt und lautet: 26

"Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:".

Bei verfassungsändernden Gesetzen erhält die Einleitungsformel von der Senatskanzlei den Zusatz: 27

", nachdem festgestellt worden ist, dass die Erfordernisse des Artikels 51 der Verfassung erfüllt sind:".

3.2 Rechtsverordnungen

Dem Text von Rechtsverordnungen ist unterhalb von Titel und Datum eine Präambel voran- 28

zustellen, in der die Rechtsgrundlage der Rechtsverordnung genannt wird (Artikel 80 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes und Artikel 53 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg). Da die Nennung der Rechtsgrundlage in der Präambel den Zweck hat zu dokumentieren, auf welche Ermächtigung sich eine Rechtsverordnung zum Zeitpunkt ihres Erlasses tatsächlich gestützt hat, ist von späteren Änderungen der Präambel abzusehen.

3.2.1 "Auf Grund"

Die Präambel beginnt mit den auseinander geschriebenen Wörtern "Auf Grund" und endet mit der Textstelle "wird verordnet:". 29

Beispiel: Auf Grund von § 2 Absatz 1 des Gebührengesetzes
vom ... wird verordnet:

3.2.2 Nennung der Ermächtigungsgrundlage

Eine Rechtsverordnung, die auf mehreren Ermächtigungsgrundlagen beruht, muss diese vollständig zitieren und bei inhaltlicher Überschneidung mehrerer Ermächtigungsgrundlagen diese sämtlich angeben. 30

Es werden nur diejenigen Paragraphen des ermächtigenden Gesetzes mit dem einschlägigen Absatz aufgeführt, auf die sich die in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen stützen. Sätze und Nummern sowie Buchstaben werden zusätzlich genannt, wenn dies zur Klarstellung erforderlich ist (zum Beispiel wenn ein Absatz mehrere Ermächtigungen enthält). 31

Das ermächtigende Gesetz wird mit dem Kurztitel genannt. 32

Beispiel: Auf Grund von § 31 des Volksabstimmungsgesetzes
vom ...

3.2.3 Datums- und Fundstellenangabe für die Ermächtigung

Das ermächtigende Gesetz wird mit Datum (Ursprungsdatum und letzte in Kraft getretene Änderung) und Fundstelle genannt. 33

Die Datums- und Fundstellenangaben (vgl. Rnr. 105) in der Ermächtigung beziehen sich auf das Gesetz in seiner Gesamtheit, nicht auf die konkrete ermächtigende Vorschrift. 34

Die amtliche Abkürzung des ermächtigenden Gesetzes (zum Beispiel "HmbBG") wird in der Präambel nur eingeführt, wenn sie im Text der Rechtsverordnung erneut verwendet werden soll. 35

3.2.4 Besondere Voraussetzungen der Ermächtigung

Enthält eine Ermächtigung im Einzelfall besondere verfahrensmäßige Voraussetzungen zu ihrer Ausübung, so wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen in der Präambel zum Ausdruck gebracht. Die Beteiligung verwaltungsinterner Stellen wird in diesem Zusammenhang aber nicht erwähnt. Enthalten Gesetze einen Zustimmungsvorbehalt der Bürgerschaft für einen Erlass von Rechtsverordnungen (zum Beispiel § 7 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes) ist dieses nicht in die Präambel aufzunehmen, da sich dieser Vorbehalt auf die inhaltlichen Regelungen der Rechtsverordnung und nicht auf den formellen Akt der Rechtsetzung bezieht. 36

Beispiel: Auf Grund der §§ ... wird *nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Schornsteinfegergesellen und der zuständigen Zusammenschlüsse der Hauseigentümer* ... verordnet:

3.2.5 Weiter übertragene Ermächtigung

Ist die Ermächtigung weiter übertragen (vgl. Rnr. 149), so ist dies auch in der Präambel zum Ausdruck zu bringen, um dem Zitiergebot zu genügen. 37

Beispiel: Auf Grund von Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom ... (HmbGVBl. S. ...) und § 1 Nummer 5 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom ... (HmbGVBl. S. ...) wird verordnet:

4. Inhaltsübersicht

Umfangreicheren Gesetzen und Rechtsverordnungen soll eine Inhaltsübersicht vorangestellt werden. Sie erhöht nicht nur die Übersichtlichkeit des Regelwerks, sondern erleichtert auch den systemgerechten Aufbau der Rechtsvorschrift im Entwurfsstadium (zum Beispiel zweckmäßige Gliederung nach Teilen und Abschnitten). 38

Bei Rechtsverordnungen steht die Inhaltsübersicht hinter der Präambel.	39
Die Inhaltsübersicht nimmt die gesamte Gliederung der Rechtsvorschrift auf und enthält gegebenenfalls auch die genauen Überschriften zu den Teilen, Abschnitten und Paragraphen. Sie ist als Bestandteil der Rechtsvorschrift bei der Änderung von Überschriften sowie der Paragraphen- oder Abschnittsfolge anzupassen.	40
Bei Änderungen der Inhaltsübersicht werden die entsprechenden Änderungsbefehle an den Anfang des Änderungsgesetzes oder der Änderungsverordnung gestellt.	41
Beispiele:	
• Der Eintrag zu § 55 erhält folgende Fassung: "§ 55 ...".	
• Hinter dem Eintrag zu § 11 wird der Eintrag "§ 11a ..." eingefügt.	
5. Gliederung des Vorschriftentextes	
5.1 Gliederung in Paragraphen oder Artikel	
5.1.1 Grundsätzliches	
Gesetze und Rechtsverordnungen werden in Paragraphen oder Artikel gegliedert.	42
Die übliche Gliederung erfolgt in Paragraphen. Paragraphen erhalten eine Überschrift, wenn es der Übersichtlichkeit dient.	
Beispiel:	
§ 1 Gebührenpflichtige	
Ein Buchstabenzusatz zur Zählung (zum Beispiel § 4a) ist bei Erstregelungen zu vermeiden.	43
Bei einer Zusammenfassung mehrerer Gesetze oder Rechtsverordnungen in einem Sammelgesetz oder einer Sammelverordnung erfolgt zur klareren Abgrenzung der einzelnen Vorschriften eine Gliederung nach Artikeln; dabei erhält jedes der in einer Sammelvorschrift zusammengefassten Gesetze oder jede der darin zusammengefassten Rechtsverordnungen einen Artikel. Die sich aus den Vorschriften des Sammelgesetzes oder der Sammelverordnung ergebenden Folgeänderungen anderer Vorschriften können in einem Artikel, mit einer Untergliederung nach Paragraphen oder Absätzen, zusammengefasst werden.	44
Beispiel:	
Gesetz zur Neufassung des Hamburgischen	

Ingenieurgesetzes und zur Änderung der
Hamburgischen Bauordnung

...

Artikel 2

Viertes Gesetz zur Änderung der Hamburgischen Bau-
ordnung

§ 1

Änderung von Vorschriften

§ 2

Übergangsvorschrift

Zustimmungsgesetze zu Abkommen werden grundsätzlich in Artikel gegliedert. 45

Artikel werden mit arabischen Zahlen bezeichnet und können bei Bedarf, insbesondere bei 46
Änderungsvorschriften, Überschriften erhalten.

5.1.2 Vorschriftenfolge

Gesetze und Rechtsverordnungen haben grundsätzlich mindestens zwei Paragraphen oder 47
Artikel, nämlich

- § 1 [Artikel 1] mit den materiellen Regelungen und
- § 2 [Artikel 2] mit den formellen Regelungen (Inkrafttreten, sonstige Übergangs- und
Schlussbestimmungen).

Sind formelle Regelungen nicht erforderlich, weil 48

- das Gesetz oder die Rechtsverordnung sofort in Kraft treten soll und es daher einer be-
sonderen Regelung über das Inkrafttreten nicht bedarf (Artikel 54 der Verfassung der
Freien und Hansestadt Hamburg),
- Übergangsregelungen nicht getroffen werden müssen und
- Regelungen über das Außerkrafttreten nicht nötig sind, weil es aufzuhebende, überholte
oder gegenstandslos gewordene Vorschriften nicht gibt,

und kann die zu treffende materielle Regelung in einer einzigen Vorschrift zusammengefasst
werden, so wird diese statt mit "§ 1" mit der Bezeichnung "Einziger Paragraph" überschrie-
ben.

5.1.3 Untergliederung von Paragraphen

Soweit erforderlich, wird untergliedert

49

- innerhalb eines Paragraphen nach Absätzen - Unterabsätze werden nicht gebildet -
- innerhalb eines Absatzes nach Sätzen - diese werden nicht durchnummeriert -
- innerhalb von Sätzen nach Nummern (nicht nach „Ziffern“),
- innerhalb von Nummern nach Unternummern im Dezimalsystem oder nach Buchstaben; eine Untergliederung in Doppelbuchstaben sollte vermieden werden.

Beispiele:

- 1. Erteilung von schriftlichen Auskünften für jede im Interesse der nachgesuchten Leistung aufgewendete angefangene Arbeitsstunde
 - 1.1 einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes oder einer vergleichbaren Angestellten oder eines vergleichbaren Angestellten 25 Euro
 - 1.2 einer Beamtin oder eines Beamten des gehobenen Dienstes oder einer vergleichbaren Angestellten oder eines vergleichbaren Angestellten 19 Euro
- 2. Anfertigung von Fotokopien, je Seite 0,50 Euro
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. Wald entgegen § 4 Absatz 1 ohne Genehmigung rodet ... ,
 - 2. entgegen § 9 den Wald in einer nicht erlaubten Weise betritt oder benutzt, insbesondere
 - a) im Wald ein Fahrrad mit Motorantrieb benutzt,
 - b) im Wald außerhalb von Straßen und Wegen reitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu ... geahndet werden.

Eine Untergliederung nach Spiegelstrichen ist zu vermeiden, da diese in späteren Änderungsbefehlen nur unzureichend bezeichnet werden können.

50

5.2 Gliederung in Teile und Abschnitte

- Umfangreiche Gesetze und Rechtsverordnungen (mit in der Regel mehr als 20 Paragraphen) können bei durchlaufender Paragraphenfolge in Teile, Abschnitte und nach Bedarf auch in Unterabschnitte gegliedert werden. 51
- Teile und Abschnitte werden mit Überschriften versehen. Unterabschnitte können Überschriften erhalten, wenn es der Übersichtlichkeit dient. 52
- Die Zählbezeichnung sollte möglichst in arabischen Zahlen erfolgen und hinter der Artbezeichnung stehen (zum Beispiel "Abschnitt 1"), um auch bei späteren Einfügungen (zum Beispiel "Abschnitt 1a") die Einheitlichkeit wahren zu können. 53

5.3 Bildung von Anlagen

- Zur besseren Übersicht empfiehlt es sich, bestimmte Regelungsinhalte in Form einer Anlage auszugliedern. Dies gilt insbesondere für Pläne, Tabellen und Übersichten. 54
- Eine Anlage wird oben rechts als solche bezeichnet ("Anlage", "Anlage 2" oder "Anlage zu § 5 Absatz 3"). Pläne und Zeichnungen weisen aus verkündungsbedingten Gründen - sie können häufig nur als besonderes Blatt in die jeweilige Ausgabe des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatts eingelegt werden - zusätzlich auf die Vorschrift hin, deren Bestandteil sie sind (zum Beispiel "Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet Westerweiden"). Bei Plänen ist ein Maßstab anzugeben. 55
- Zur Wahrung einheitlicher Formulierungen innerhalb desselben Regelungsbereichs in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften können ausnahmsweise alternative Begriffe zur Bezeichnung der Anlage verwendet werden (zum Beispiel "Anhang").
- Anlagen zu einzelnen Teilen eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung sollen eine Überschrift erhalten, die auf ihren Inhalt hinweist. 56
- Behördliche Formulare sollen nicht Gegenstand einer Anlage sein. 57
- Als Alternative zur Anlagenbildung bietet sich bei umfangreichem Kartenmaterial eine Ersatzverkündung dieser Karten durch die Niederlegung beim Staatsarchiv an (vgl. Artikel 52 der Verfassung und § 3 des Hamburgischen Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen). 58

Beispiel:

§ 1

Gebiet der vorläufigen Sicherstellung

(1) ...

(2) Die Sicherstellungskarte ist Teil dieser Verordnung. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung bei der ...behörde und beim Bezirksamt ... zu kostenfreier Einsicht durch jedermann niedergelegt.

5.4 Besonderheiten bei der Gliederung von Änderungsvorschriften

Änderungen von Vorschriften werden in der Regel in einem eigenständigen Änderungsgesetz oder einer eigenständigen Änderungsverordnung vorgenommen. 59

Beispiel:

Siebentes Gesetz

zur Änderung des Hafenentwicklungsgesetzes

Im Rahmen von Sammelgesetzen oder Sammelverordnungen, die mehrere Änderungsgesetze oder -verordnungen zusammenfassen, wird deshalb für jedes zu ändernde Gesetz oder jede zu ändernde Rechtsverordnung ein eigener Artikel vorgesehen. Enthält ein Artikelgesetz auch zu ändernde Rechtsverordnungen, so sind in der Reihenfolge der Änderungen die Gesetze vor den Rechtsverordnungen zu nennen, soweit es sich nicht um untergeordnete Folgeanpassungen der Gesetze handelt. Die Reihenfolge innerhalb der zu ändernden Gesetze und Rechtsverordnungen ergibt sich aus der Gliederungssystematik der Landesrechtssammlung „Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg“. 60

Beispiel:

Zweites Gesetz

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Fünfzehntes Gesetz

zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Artikel 2

Gesetz

zur Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes

Um die mehrmalige Wiederholung der gleichen Präambel zu vermeiden, werden jedoch in Sammelverordnungen (zum Beispiel zur Änderung von gebühren- und kostenrechtlichen 61

Vorschriften) die Änderungsverordnungen mit gleicher Präambel in einem Artikel zusammengefasst. Die weitere Gliederung erfolgt dann nach Paragraphen.

Beispiel: **Achtzehnte Verordnung**
zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften

Artikel 1
Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 12 und 15 des Gebüh-
rengesetzes ...

§ 1
Gebührengesetz

§ 2
Gebührenfreiheitsverordnung

Bei Folgeanpassungen oder geringfügigen Änderungen von Vorschriften kann auf ein eigenständiges Änderungsgesetz oder eine eigenständige Änderungsverordnung - unter Zählung der Änderungen - verzichtet werden.

Beispiel: Gesetz zur Neufassung des Gesetzes
über den Rechnungshof und zur
Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Artikel 1
Gesetz über den Rechnungshof
der Freien und Hansestadt Hamburg (RHG)

Artikel 2
Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Änderungsgesetze und -verordnungen, die lediglich ein einzelnes Gesetz oder eine einzelne Rechtsverordnung ändern, werden in Paragraphen gegliedert, soweit neben dem eigentlichen Änderungstext zusätzlich zum Beispiel noch eine Inkrafttretensvorschrift, eine Übergangsregelung oder eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung Bestandteil der Vorschrift werden soll. Die weitere Untergliederung erfolgt nach Nummern.

Beispiel: Viertes Gesetz zur Änderung
des Hamburgischen Meldegesetzes

§ 1
Das Hamburgische Meldegesetz ... wird wie folgt
geändert:
1. ...

§ 2
Bekanntmachung der geltenden Fassung
des Hamburgischen Meldegesetzes

Mehrere Änderungsbefehle, die sich auf einen Paragraphen des zu ändernden Gesetzes oder der zu ändernden Rechtsverordnung beziehen, werden in einer Nummer zusammengefasst. Zur weiteren Untergliederung dienen Unternummern im Dezimalsystem oder Buchstaben. 64

Beispiel: Das Hamburgische Wegegesetz in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 446), wird wie folgt geändert:

- 1. § 29 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „...“
 - 1.2 Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- 2. § 30 wird wie folgt geändert: „...“

6. Allgemeine Konventionen für die Formulierung des Vorschriftentextes

6.1 Gleichmäßigkeit des Sprachgebrauchs

Bei der Formulierung von Vorschriften ist auf einen - auch Vorschriften übergreifend - gleichmäßigen Sprachgebrauch zu achten. Insbesondere wird für denselben Gegenstand jeweils auch derselbe Begriff verwendet, zum Beispiel einheitlich von "Maßnahmen der Gefahrenabwehr" gesprochen. 65

Bei der Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen orientiert sich die Ausdrucksweise hinsichtlich der verwendeten Begriffe und der sonstigen Diktion an der in dem Gesetz oder der Rechtsverordnung bereits verwendeten Ausdrucksweise.

6.2 Fremdwörter

Auf Fremdwörter sollte verzichtet werden. Nur soweit kein passendes deutsches Wort vorhanden ist, kann auf Fremdwörter zurückgegriffen werden. 66

6.3 Geschlechtergerechte Sprache

Nach den Beschlüssen des Senats vom 8. August 1995 und der Bürgerschaft vom 20./21. September 1995 ist unter anderem in Rechtsvorschriften der Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten. Die Benutzung männlicher Bezeichnungen auch für Frauen ist zu vermeiden. 67

Im Einzelnen ergibt sich aus den Beschlüssen:

Beziehen sich Regelungen gleichermaßen auf Frauen und Männer und ist eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht angebracht, sind weibliche und männliche Bezeichnungen in voll ausgeschriebener Form zu verwenden, die weibliche Form ist grundsätzlich voranzustellen. Die Bezeichnungen sind je nach Sinngehalt durch ein "und" oder ein "oder", in Ausnahmefällen auch durch ein "bzw." zu verbinden. Ist inhaltlich eine Personenbezeichnung im Plural möglich, so soll diese verwendet werden, wenn sie geschlechtsneutral ist und die Formulierung vereinfacht. 68

Kurzformen wie Schrägstrich- oder Klammerausdrücke und das große Binnen-I sollen nicht verwendet werden. 69

Bei der Änderung von Rechtsvorschriften, die bisher nicht geschlechtergerecht formuliert sind, sollte - soweit sich keine geeignete Gelegenheit bietet, die betreffende Vorschrift insgesamt entsprechend den Grundsätzen für eine geschlechtergerechte Rechtssprache zu überarbeiten - aus Gründen der Gleichmäßigkeit des Sprachgebrauchs (vgl. Rnr. 65) bei der Formulierung des Änderungstextes auf die bereits verwendeten Formulierungen zurückgegriffen werden. 70

6.4 Europäische Union

Der Begriff „Europäische Union“ bezeichnet die durch den Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union (BGBl. II S. 1253) in Verbindung mit dem Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 (BGBl. 2009 II S. 1038) als Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft gegründete Staatengemeinschaft. 71

6.5 Einzahl und Mehrzahl beim Zitieren von Rechtsvorschriften

Wird eine einzelne Vorschrift zitiert, so wird ihr kein Artikel vorangestellt. Sind mehrere Vorschriften betroffen, so kann der Satz mit dem Artikel "Die" begonnen werden. 72

- Beispiele:
- § 9 gilt entsprechend.
 - Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.

6.6 Gliederungsbezeichnungen

Die Bezeichnung von Gliederungseinheiten (Artikel, Paragraph, Absatz, Satz, Nummer, Buchstabe) erfolgt in der Mehrzahl, wenn sich eine Aussage kumulativ, dagegen in der Einzahl, wenn sie sich alternativ auf mehrere Gliederungseinheiten bezieht. 73

- Beispiele:
- Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - Eine Gebühr nach § 6 Absatz 1 oder 2 wird in diesen Fällen nicht erhoben.

6.7 Bildung des Prädikats

In Sätzen, deren Subjekt durch Vorschriften oder Vorschriftenteile gebildet wird, steht das Prädikat nur dann im Plural, wenn mehrere Vorschriften oder Vorschriftenteile der jeweils höchsten genannten Gliederungsstufe vorhanden sind. 74

- Beispiele:
- Die §§ 10 bis 12 *gelten* entsprechend.
 - § 10 Absätze 1 und 2 *gilt* entsprechend.
 - § 10 Absätze 3 und 4 sowie § 12 *werden* aufgehoben.

6.8 Paragraphenzeichen

6.8.1 Doppel-Paragraphenzeichen ("§§")

Doppel-Paragraphenzeichen ("§§") werden regelmäßig beim Zitieren eines zusammenhängenden Vorschriftenblocks und bei der Aufzählung mehrerer Einzelparagraphen verwendet. 75

- Beispiele:
- Die §§ 8 bis 13 gelten sinngemäß.
 - ... nach Maßgabe der §§ 3, 7, 8, 15 und 16.

6.8.2 Paragraphenzeichen in Aufzählungen

Ist die Paragraphenfolge durch Paragraphen mit Angabe einer Untergliederungseinheit unterbrochen, so wird erneut das Paragraphenzeichen verwendet. 76

- Beispiele:
- § 15 Satz 1, § 17 Absatz 4 Satz 2 und § 18 gelten entsprechend.
 - §§ 3, 7 und 8, § 15 Absatz 1 und §§ 17 bis 19 sind anzuwenden.

6.8.3 Doppel-Paragraphenzeichen in Änderungsbefehlen

In geeigneten Fällen sollen die Doppel-Paragraphenzeichen auch bei der Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen als Teil von Änderungsbefehlen verwendet werden. 77

Beispiel: Die §§ 4 bis 6 erhalten folgende Fassung: "§ 4 ..."

6.9 Abkürzungen

Abkürzungen sind im fortlaufenden Text von Rechtsvorschriften nicht zu verwenden, um Missverständnisse zu vermeiden und den Lesefluss zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere auch für die Bezeichnungen von Verkündungsblättern sowie die Bezeichnungen "Absatz", "Nummer", "Seite", "betreffend", "unter anderem", "im Sinne des", "im Sinne von", "in Verbindung mit", "in der Fassung vom", "Million", "Milliarde" oder "zum Beispiel". 78

Lediglich bei Fundstellenangaben außerhalb des fortlaufenden Textes - in der Regel in Form von Klammerzusätzen - sind zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Straffung des Textes folgende Abkürzungen für Verkündungsblätter zu verwenden:

- HmbGVBl. für Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt,
- Amtl. Anz. für Amtlicher Anzeiger,
- BGBl. für Bundesgesetzblatt,
- BAnz. für Bundesanzeiger,
- ABI. EU für Amtsblatt der Europäischen Union
(bei der Fundstellenangabe von Veröffentlichungen im Amtsblatt bis einschließlich 31. Januar 2003 – Nr. L 26 – ist die Abkürzung „ABI. EG“ für Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu verwenden)

Ebenfalls nur bei Fundstellenangaben sind die Abkürzungen "S." für Seite oder Seiten und "Nr." für Nummer oder Nummern zu verwenden.

- Beispiele:
- Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz vom 16. Oktober 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 304-a-), zuletzt geändert am 16. September 1974 (*Hmb-GVBl.* S. 298)
 - Im *Amtlichen Anzeiger* sollen nur solche Rechtsverordnungen verkündet werden, die von vorübergehender Bedeutung sind oder die Zuständigkeiten regeln.

Die Bezeichnungen "vom Hundert" oder "vom Tausend" können als "v.H." beziehungsweise "v.T." abgekürzt werden, wenn die Abkürzung bei erster Nennung durch einen entsprechenden Klammerzusatz eingeführt worden ist. Das Wort "beziehungsweise" kann im Rahmen der geschlechtergerechten Formulierung einer Vorschrift als "bzw." ausnahmsweise abgekürzt werden (vgl. Rnr. 68). 79

Maß- und Gewichtsangaben können mit den für sie geltenden Abkürzungen bezeichnet werden. 80

In Tabellen und tabellarischen Anlagen können Abkürzungen verwendet werden, insbesondere die Abkürzung "Nr." 81

6.10 Zahlen

Zahlen werden in Ziffern dargestellt 82

- bei der Bezeichnung von Geldbeträgen,
- bei der Uhrzeit,
- beim Vomhundert- oder Vomtausendsatz,
- bei technischen Daten,
- in schematischen Aufstellungen.

In anderen Fällen werden Zahlen bis einschließlich zwölf dann als Zahlwort geschrieben, wenn sie als Grund- oder Ordnungszahl verwendet werden und nicht der numerische Charakter der Zahl im Vordergrund steht ("Ermäßigung von 8 Semesterwochenstunden"). 83

"Runde" höhere Zahlen können ebenfalls als Zahlwort ausgedrückt werden (zum Beispiel "Eine Freistellung je tausend Bedienstete"). 84

6.11 Euro-Beträge

Bei Geldbeträgen, die auf einen vollen Euro-Betrag lauten, wird in der Regel von der Angabe leerer Dezimalstellen abgesehen (keine Verwendung von Doppelstrichen oder Doppelnullen). In tabellarischen Anlagen sind leere Dezimalstellen zulässig, wenn andere dort enthaltene Beträge Cent-Beträge enthalten. Bei der Bezeichnung der Währung ist das ausgeschriebene Wort „Euro“ zu verwenden; das Währungszeichen „€“ als Abkürzung ist zu vermeiden. Allenfalls in Anlagen und Tabellen kann die Abkürzung „EUR“ verwendet werden. 85

6.12 Datumsangaben

In allen Datumsangaben werden die Monatsnamen ausgeschrieben. 86
Jahreszahlen werden vierstellig angegeben.
Einstellige Tageszahlen werden ohne vorangestellte Null geschrieben.

Beispiel: 8. Juni 1999

6.13 Interpunktion in Aufzählungen

In Aufzählungen wird innerhalb des gesamten Gesetzes und der gesamten Rechtsverordnung eine einheitliche Interpunktion verwendet (Komma oder Semikolon). 87

Die Verbindung zum letzten Teil der Aufzählung erfolgt bei einer kumulativen Aufzählung durch Wiederholung des Interpunktionszeichens oder durch ein verbindendes "und", bei einer alternativen Aufzählung durch das Wort "oder". 88

6.14 "bis"

Beim Hinweis auf eine durchlaufende Abfolge von Vorschriften wird das Wort "bis" verwendet, nicht der Bindestrich. 89

Beispiel: Die §§ 19 bis 23 werden aufgehoben.

7. Bezugnahme auf andere Rechtsvorschriften

7.1 Grundsätzliches

Wird im Text eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung auf andere Rechtsvorschriften verwiesen, so werden diese jeweils bei der ersten Nennung mit ihrem vollen Titel, solche mit einem Kurztitel (vgl. Rnr. 17) mit diesem, sowie mit Datums- und Fundstellenangabe (vgl. Rnr. 105) bezeichnet. Die Verweisung bezieht sich in diesem Fall auf die zum Zeitpunkt der Verweisung geltende Fassung der in Bezug genommenen Vorschrift (so genannte statische Verweisung, zur dynamischen Verweisung vgl. Rnr. 103). In Änderungs-, insbesondere Artikelvorschriften kann die Anwendung von Satz 1 dazu führen, dass eine Vorschrift auch mehrmals mit Titel, Datums- und Fundstellenangabe bezeichnet werden muss. 90

Bei einer mehrfach in Bezug genommenen Rechtsvorschrift empfiehlt es sich, bei erster Veranlassung die amtliche Abkürzung (vgl. Rnr. 19) durch einen entsprechenden Klammer- 91

zusatz einzuführen und sie im nachfolgenden Text zur Bezeichnung dieser Vorschrift zu verwenden. Existiert keine originäre amtliche Abkürzung, so kann bei Bedarf in der ersten Bezugnahme eine Abkürzung eingeführt und fortan verwendet werden.

Beispiel: Auf Grund von § 15 Absatz 6 des Hamburgischen Abwassergesetzes (*HmbAbwG*) vom ... (HmbGVBl. S. ...) wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für

1. Nutzungsberechtigte (§ 1 Absatz 6 *HmbAbwG*) von Abscheideranlagen, Abwassersammelgruben sowie sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
2. ...

In Bezug genommene Rechtsvorschriften sind grundsätzlich nach ihrer zum Zeitpunkt der Inbezugnahme geltenden Fassung zu zitieren, dass heißt in der Ursprungsfassung mit Ursprungsdatum und Fundstelle und unter Angabe etwaiger Änderungen (vgl. Rnr. 95 ff.). 92

Datums- und Fundstellenangabe beziehen sich dabei stets auf das Gesetz oder die Rechtsverordnung in ihrer Gesamtheit, auch dann, wenn nur eine einzelne Vorschrift in Bezug genommen wird. 93

Werden Absätze, Nummern oder Buchstaben eines Paragraphen im Text von Gesetzen und Rechtsverordnungen zitiert, so entfallen die in der Vorschriftengliederung zu ihrer Bezeichnung verwendeten Klammern, Abschlusspunkte und Halbkammern. 94

- Beispiele:
- § 5 Absätze 3 und 4 gilt sinngemäß.
 - Als ... im Sinne von Nummer 3 gilt auch ...
 - § 5 Absatz 3 Buchstabe e wird gestrichen.

7.2 Berücksichtigung von Änderungen in der Bezugsvorschrift

7.2.1 Ein- oder mehrmalige Änderung

Ist die Bezugsvorschrift lediglich einmal geändert worden, so wird dies mit der Formulierung 95
", geändert am ...,"

zum Ausdruck gebracht. Datum und Fundstelle der Ursprungsfassung und der Änderung werden getrennt aufgeführt.

Beispiel: Seeschiffsassistenzenverordnung vom 11. März 1997
(HmbGVBl. S. 65), *geändert am* 8. Juni 1999
(HmbGVBl. S. 117, 118), ...

Bei mehr als einer Änderung wird lediglich die letzte Änderung mit der Formulierung ", zuletzt geändert am ...," angeführt. 96

Beispiel: Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971
(HmbGVBl. 1971 S. 62, 1972 S. 10), *zuletzt geändert*
am 22. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 338), ...

Zur Sicherstellung einer lückenlosen Rückverweisungskette kann es ausnahmsweise erforderlich sein, nicht nur die letzte Änderung einer Vorschrift zu nennen, sondern auch auf eine oder mehrere vorhergehende Änderungen hinzuweisen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Änderung einer hamburgischen Rechtsvorschrift durch Bundesrecht erfolgte, ohne dass dort die geänderte Vorschrift konkret bezeichnet worden ist. 97

Beispiel: Hamburgisches Besoldungsgesetz in der Fassung vom
22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 169, 203), *zuletzt geändert*
am 25. Juni 1997 (HmbGVBl. 1997 S. 280, 1998
S. 4), sowie am 6. August 1998 und am 19. November
1999 (BGBl. 1998 I S. 2026, 1999 I S. 2198)

Eine Rechtsvorschrift, deren Titel geändert worden ist, wird mit dem geänderten Titel zitiert. 98

Ist die letzte Änderung durch ein Gericht aufgehoben oder für nichtig erklärt worden, so wird diese Änderung nicht zitiert. Eine Ausnahme gilt, wenn die Änderung eines Bebauungsplans für nichtig erklärt worden ist. In diesem Fall ist auf die Änderung und auf die Bekanntmachung der Entscheidung des Hamburgischen Obergerichts im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt hinzuweisen. 99

Beispiel: Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fisch-
bek 55 vom 21. Mai 1980 (HmbGVBl. S. 60), geändert
am 3. Juli 1990 (HmbGVBl. 1990 S. 148, 1993 S. 59)

7.2.2 Neufassung

Für den Fall, dass eine Bundesvorschrift oder ein hamburgisches Gesetz durch eine Neubekanntmachung eine Neufassung (vgl. Rnr. 111) erhalten hat, wird nicht mehr an die Ursprungsfassung, sondern an die (letzte) Neufassung mit der Formulierung "in der Fassung vom ..." angeknüpft. 100

Nach der (letzten) Neufassung eingetretene Änderungen werden wie in den Randnummern 95 bis 99 dargestellt behandelt. 101

Beispiel: Sielabgabengesetz *in der Fassung vom 21. Januar 1986* (HmbGVBl. S. 7, 37), zuletzt geändert am 6. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 56)

7.2.3 Im Entstehen befindliche Änderungen

Für Änderungen, die sich noch im Rechtssetzungsverfahren befinden, werden in den Entwürfen Leerstellen vorgesehen. 102

Beispiel: In § 11 Absatz 3 wird die Textstelle "zuletzt geändert am 10. März 1992 (HmbGVBl. S. 39)" durch die Textstelle "zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] ... (HmbGVBl. S. ...)" ersetzt.

7.2.4 Dynamische Verweisungen

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für dynamische Verweisungen. In einem solchen Fall wird auf die jeweils aktuelle Fassung einer Rechtsvorschrift verwiesen. Dies bedeutet auch, dass - im Gegensatz zur statischen Verweisung (vgl. Rnr. 90) - mögliche Änderungen der in Bezug genommenen Rechtsvorschrift auf die verweisende Vorschrift "durchschlagen". Daher sollte die dynamische Verweisung nur eingesetzt werden, wenn eine hinreichende Zweckverwandtschaft zwischen den Rechtsvorschriften besteht. Das Gesetz oder die Rechtsverordnung wird dann in der zum Zeitpunkt der Inbezugnahme geltenden Fassung zitiert und der Zusatz "in der jeweils geltenden Fassung" angefügt. 103

Beispiel: Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hamburgischen Enteignungsgesetzes *in der Fassung vom 11. November 1980* (HmbGVBl. S. 305), zuletzt geändert am 1. Juli 1993 (HmbGVBl. S. 149, 151), *in der jeweils geltenden Fassung*.

7.2.5 Zitieren von Änderungen bei der Aufhebung einer Rechtsvorschrift

Bei der Aufhebung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung oder Teilen von ihnen werden die Änderungen nicht im Einzelnen bezeichnet, sondern nur kursorisch mit dem Zusatz "in der geltenden Fassung" erwähnt (vgl. Rnr. 166). 104

Beispiel: Das Wohnwagengesetz vom 10. Juli 1959 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 237-a) *in der geltenden Fassung* wird aufgehoben.

7.3 Fundstellenangaben

7.3.1 Zitierfähige Fundstelle

Soweit in Gesetzen und Rechtsverordnungen auf andere Rechtsvorschriften Bezug genommen wird, ist grundsätzlich die Angabe der Fundstelle erforderlich. 105

Die Fundstelle muss zitierfähig sein, dass heißt die Regelung muss amtlich veröffentlicht worden sein (zur Verweisung auf private Regelwerke vgl. Rnr. 115).

7.3.2 Zitierweise der Verkündungsblätter

Fundstellen in Verkündungs- und Veröffentlichungsblättern werden (in der Regel in einem Klammerzusatz) wie folgt zitiert: 106

- (HmbGVBl. S. ...) für Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite ...,
- (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I ...) für die weitaus überwiegende Anzahl an Gesetzen und Rechtsverordnungen alten hamburgischen Rechts, die vor dem 1. Januar 1960 erlassen worden sind,
- (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II ...) für ehemaliges Reichsrecht und ehemals preußisches Recht, das als hamburgisches Landesrecht fortgilt,
- (Amtl. Anz. S. ...) für Amtlicher Anzeiger Seite ...,
- (BGBl. I S. ...) für Bundesgesetzblatt Teil I Seite ...,
- (BGBl. II S. ...) für Bundesgesetzblatt Teil II Seite ...,
- (BGBl. III ...) für Bundesgesetzblatt Teil III, dort enthalten sind alle Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes, die vor dem 1. Januar 1964 erlassen worden sind,
- (BAnz. S. ...) für Bundesanzeiger Seite ...,
- (BAnz. AT ... *Jahrgang* ... V1) für elektronischer Bundesanzeiger Amtlicher Teil,
- (ABl. EU Nr. ... S. ...) für Amtsblatt der Europäischen Union Nummer ... Seite ...

7.3.3 Angabe des Jahrgangs

Der Jahrgang des Veröffentlichungsblattes wird (im Klammerzusatz) nur angegeben, wenn 107
er sich vom Jahr des Erlasses oder der Neufassung (vgl. Rnr. 100 und 111) der Rechtsvorschrift unterscheidet oder wenn (in demselben Klammerzusatz) mehrere Seitenzahlen unterschiedlicher Jahrgänge des Veröffentlichungsblattes anzugeben sind.

Beispiel: Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971
(HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10)

Falls beim Bundesgesetzblatt Teil I oder Teil II der Jahrgang anzugeben ist, steht der Jahrgang vor der "I" oder der "II".

Beispiel: Chemikanten-Ausbildungsverordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. 1994 I S. 2)

7.3.4 Fundstellenangabe bei Artikelvorschriften

Ist eine zu zitierende Rechtsvorschrift oder deren Änderung Teil einer Artikelvorschrift, so 108
werden als Fundstellenangabe zwei Seiten des Veröffentlichungsblattes genannt (zu schwer auffindbaren Fundstellen vgl. Rnr. 109), nämlich

- die Seite des Beginns des Artikelgesetzes oder der Artikelverordnung und
- die Seite, auf der der betreffende Artikel beginnt,

sofern beide nicht - wie regelmäßig bei Artikel 1 einer Artikelvorschrift - identisch sind.

Beispiel: Hamburgisches Gesetz über die Angelegenheiten der
freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 16. Januar 1989
(HmbGVBl. S. 5, 8)

7.3.5 Fundstellenangabe bei schwer auffindbaren Fundstellen

Bei schwer auffindbaren Fundstellen, insbesondere in Artikelvorschriften (vgl. Rnr. 108), 109
kann eine genauere Bezeichnung angebracht sein. Zum Beispiel ist das Bundesdatenschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 durch Artikel 6 Absatz 23 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden. Hier können die Seitenzahlen des Artikelgesetzes, des Artikels 6 und des Absatzes 23 hintereinander genannt werden.

Beispiel: Bundesdatenschutzgesetz vom 20. Dezember 1990

(BGBl. I S. 2954, 2955), geändert am 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2405, 2409)

7.3.6 Verzicht auf Fundstellenangaben bei bekannten Gesetzen

Auf Fundstellenangaben kann verzichtet werden, wenn es sich bei den in Bezug genommenen Gesetzen für den jeweils speziellen Kreis der Rechtsanwender um allgemein bekannte Gesetze handelt, etwa um 110

- Bürgerliches Gesetzbuch,
- Einkommensteuergesetz,
- Gewerbeordnung,
- Grundgesetz,
- Handelsgesetzbuch,
- Strafgesetzbuch,
- Strafprozessordnung,
- Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg,
- Verwaltungsgerichtsordnung,
- Zivilprozessordnung.

Diese Erleichterung gilt nur für Verweisungen innerhalb eines Vorschriftentextes, nicht für die Nennung der Ermächtigungsgrundlage in der Präambel einer Verordnung (vgl. Rnr. 33 bis 35). Zu beachten ist, dass mit der verkürzten Zitierweise in der Regel eine dynamische Verweisung (vgl. Rnr. 103) verbunden ist, sie also nur verwendet werden sollte, wenn auch tatsächlich eine dynamische Verweisung gewollt ist.

7.3.7 Fundstellenangabe bei Neufassungen

Beim Zitieren der Fundstelle neu bekannt gemachter Gesetze ("in der Fassung vom ..." 111 - vgl. Rnr. 100) wird als Seitenzahl die Seite angegeben, auf der der Abdruck des neu bekannt gemachten Gesetzes beginnt.

Dies ist eine vom Bundesrecht abweichende Zitierweise. Der Bund verwendet die Formulierung "in der Fassung der Bekanntmachung vom ..." und bezieht sich damit auf die Seitenzahl der Bekanntmachungsklausel.

7.3.8 Fundstellenangabe von Berichtigungen

Sind Rechtsvorschriften berichtigt worden (vgl. Rnr. 183), so wird auch die Fundstelle der 112 Berichtigung zitiert, um den vollständigen und korrekten Wortlaut der zitierten Rechtsvorschrift erschließen zu können. Wird eine Stammvorschrift mit ihren Änderungen zitiert, so

wird die Fundstelle einer etwaigen Berichtigung der Änderungsvorschrift auch dann genannt, wenn die Berichtigung sich zwar nicht auf den Wortlaut der - zitierten - Stammvorschrift auswirkt, jedoch den Inkrafttretenszeitpunkt ihrer Änderungen betrifft.

- Beispiele:
- Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402)
 - Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 426), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. 2010 S. 667, 2011 S. 40)

7.4 Bezugnahme auf Europäische Vorschriften

Bei der Verweisung auf Rechtsakte der Europäischen Union oder der Europäischen Gemeinschaft (vgl. Rnr. 71) sind die EG-Umsetzungsgrundsätze vom 3. September 1991 (Mitteilungen für die Verwaltung S. 712) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Bestimmungen über die Bezugnahme auf andere Rechtsvorschriften (Rnr. 90 bis 112) gelten sinngemäß. 113

- Beispiele:
- Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. EG Nr. L 135 S. 40)
 - Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 337 S. 66), zuletzt geändert am 8. März 2005 (ABl. EU Nr. L 62 S. 3)
 - Verordnung (EU) Nr. 446/2011 der Kommission vom 10. Mai 2011 zur Einführung eines vorläufigen Anti-dumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fettalkohole und ihrer Gemische mit Ursprung in Indien, Indonesien und Malaysia (ABl. EU Nr. L 122 S. 47)

Nach erstmaliger Nennung der Langfassung kann die Kurzfassung verwendet werden.

- Beispiele:
- Richtlinie 91/271/EWG
 - Verordnung (EG) Nr. 3223/94
 - Verordnung (EU) Nr. 446/2011

Von dynamischen Verweisungen auf EU-Richtlinien oder EG-Richtlinien sollte abgesehen werden (vgl. Rnr. 103). Auch bei anderen Rechtsakten der Europäischen Union sollte von diesem Instrument sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. 114

7.5 Bezugnahme auf private Regelwerke

Auf Bekanntmachungen sachverständiger Stellen (zum Beispiel DIN-Vorschriften) darf in Rechtsverordnungen nur verwiesen werden, wenn sie amtlich veröffentlicht sind (vgl. § 2 Satz 2 des Hamburgischen Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen). Der bloße in einer amtlichen Bekanntmachung enthaltene Hinweis auf die Fundstelle einer Vorschrift reicht grundsätzlich nicht aus. Es empfiehlt sich in geeigneten Fällen, stattdessen auf die Generalklausel der "allgemein anerkannten Regeln der Technik" zurückzugreifen. 115

Ausnahmsweise reicht bei technischen Baubestimmungen nach § 3 Absatz 3 der Hamburgischen Bauordnung bereits deren Einführung im Amtlichen Anzeiger aus, um einen Bezug zwischen den "allgemein anerkannten Regeln der Technik" und den Technischen Baubestimmungen herstellen zu können.

Grundsätzlich sollte mit Verweisen auf private Regelwerke äußerst sparsam umgegangen werden, da Änderungen dieser Vorschriften wegen der fehlenden amtlichen Veröffentlichung nur unzureichend kontrolliert werden können. Dynamische Verweisungen (vgl. Rnr. 103) auf Bekanntmachungen sachverständiger Stellen sind aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig. 116

8. Besondere Konventionen für Änderungsbefehle

8.1 Änderung nur einer Vorschrift

Wird nur eine einzelne Vorschrift eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung geändert, so wird der Änderungsbefehl in einem einzigen Satz zusammengefasst. 117

- Beispiele:
- In der Anlage 1 der Vergabeverordnung vom ... (HmbGVBl. S. ...) wird die Bezeichnung "Wintersemester 1993/94" durch die Bezeichnung "Sommersemester 1994" ersetzt.
 - In § 5 des Gesetzes ... vom ... (HmbGVBl. S. ...), wird folgender Absatz 3 angefügt: "(3) ..."
 - Hinter § 14 der Verordnung ... vom ... (HmbGVBl. S. ...), geändert am ... (HmbGVBl. S. ...), wird fol-

gender § 14a eingefügt: "§ 14a ..."

8.2 Reihenfolge mehrerer Änderungen

Die Reihenfolge der Änderungen richtet sich grundsätzlich nach der Paragraphen- oder Artikel- 118
folge der zu ändernden Rechtsvorschrift.

Sämtliche Änderungen eines Artikels oder Paragraphen sollen an einer Stelle der Änderungs-
vorschrift konzentriert werden. Damit werden unübersichtliche "Sprünge" in der Abfolge
der Änderungen vermieden.

8.3 Zusammenfassung gleichartiger Änderungen

Gleiche Änderungen in mehreren Vorschriften können zusammengefasst werden, soweit die 119
Übersichtlichkeit gewahrt bleibt. Dies ist in der Regel bei kurzen Änderungsvorschriften so-
wie dann der Fall, wenn die zusammengefassten Änderungen in der Paragraphen- oder Arti-
kel-
folge der zu ändernden Rechtsvorschrift aufeinander folgen, ohne dass sie durch ander-
weitige Änderungen derselben oder dazwischen liegender Paragraphen oder Artikel unter-
brochen werden.

Beispiel: In § 7 Absatz 1 Sätze 1 und 3, § 8 Absatz 1 Satz 1,
§ 10 Absatz 1 und § 12 Absatz 3 Satz 2 wird jeweils
das Wort "..." durch [das Wort] "..." ersetzt.

8.4 Verständlichkeit von Änderungsbestimmungen

Der Text, auf den sich eine Änderung bezieht, wird präzise als Artikel, Paragraph, Absatz, 120
Satz, Halbsatz, Nummer oder in ähnlicher Weise bezeichnet.

Kleinere Textteile, die zu ändern sind, werden entweder mit Begriffen bezeichnet (zum Bei-
spiel als "Klammerzusatz") oder sie werden wörtlich zitiert.

Beispiel: In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle "50 vom Hun-
dert" durch [die Textstelle] "40 vom Hundert" ersetzt.

Wird eine Gliederungseinheit (Artikel, Paragraph, Absatz, Satz, Nummer, Buchstabe) in 121
mehrfacher Hinsicht geändert oder betrifft die Änderung die Streichung, Ersetzung oder Ein-
fügung eines längeren Textteils, so sollte die Gliederungseinheit insgesamt eine neue Fas-

sung erhalten (vgl. Rnr. 136), wenn dies der Verständlichkeit dient.

8.5 Änderung von Änderungsvorschriften

Inhalte von Änderungsvorschriften werden Bestandteil der Stammvorschrift. Daher muss sich eine erneute Änderung auf die Stammvorschrift und nicht auf die Änderungsvorschrift beziehen. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte auch von einer Aufhebung von Änderungsvorschriften abgesehen werden. 122

8.6 Einfügen

Bei der Ergänzung von Vorschriften handelt es sich um ein "Einfügen", wenn die neue Regelung zwischen bestehende Regelungen derselben Gliederungsebene eingeschoben wird. 123

Bei der Einfügung wird festgelegt, an welcher Stelle die Einfügung vorzunehmen ist.

Beispiel: In § 2 Absatz 1 werden *hinter dem Wort "..."* die Wörter *"..."* eingefügt.

Bei der Einfügung von Paragraphen, Absätzen oder Nummern können nachfolgende Paragraphen, Absätze oder Nummern umnummeriert werden. 124

Da allerdings Folgeanpassungen (vgl. Rnr. 138 und 139) erheblich sein können, sich die Rechtspraxis auf die bestehende Vorschriftenfolge eingestellt hat und älteres Schriftgut, das sich auf die ursprüngliche Vorschriftenfolge bezieht, sonst nur schwer verständlich wäre, empfiehlt es sich insbesondere bei Paragraphen und Absätzen von einer Aufrückung nur sparsam Gebrauch zu machen und Einfügungen mit einer Bezeichnung zu versehen, mit der die bisherige Zählweise nicht beeinträchtigt wird (zum Beispiel "§ 7a" oder "Absatz 3a"). Wird von der Aufrückung Gebrauch gemacht, so sind die notwendigen Folgeanpassungen sorgfältig zu prüfen und zugleich mit der Aufrückung vorzunehmen.

Wird ein Absatz eingefügt, so wird bei der Formulierung des Änderungsbefehls wie folgt unterschieden: 125

- Bei Einfügung in die alte Zählweise wird der einzufügende Absatz als "neuer" Absatz bezeichnet. In einem abschließenden Satz wird zum Ausdruck gebracht, welche neuen Bezeichnungen die nachfolgenden Absätze erhalten sollen.

Diese Regeln gelten für die Einfügung von Nummern und Buchstaben entsprechend.

Beispiel: 4. § 10 wird wie folgt geändert:

4.1 Hinter Absatz 5 wird folgender *neuer Absatz 6* eingefügt: "(6) ..."

4.2 Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 7 bis 9.

- Wird ein Absatz durch mehrere Absätze ersetzt, kann sich auch dadurch die Zählung der Absätze verschieben.

Beispiel: 5.1 Der bisherige Absatz 1 wird durch folgende neue Absätze 1 und 2 ersetzt:

"(1) ..."

5.2 Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

- Wird in die alte Zählweise nicht eingegriffen, so wird der Ausdruck "neu" vermieden.

Beispiel: In § 3 Absatz 2 wird hinter Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt: "4a. ..."

Wird ein Satz eingefügt, so wird der Satz, hinter dem er eingefügt werden soll, im Änderungsbe- 126
fehl durch Bezeichnung mit einer Nummer lokalisiert. Der einzufügende Satz wird nicht mit einer Nummer bezeichnet, da eine amtliche Satzzählung (entsprechend der Zählung von Absätzen) nicht erfolgt. Auch eine Umnummerierung folgender Sätze ist deshalb nicht notwendig.

Beispiel: 1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1.1 In Satz 2 wird ...

1.2 Hinter Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
"..."

1.3 Im neuen Satz 5 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung: "..."

8.7 Anfügen

Bei der Ergänzung von Vorschriften handelt es sich um ein "Anfügen", wenn die neue Rege- 127
lung an die letzte bestehende Regelung derselben Gliederungsebene angeschlossen wird. Eine besondere Lokalisierung der Anfügungsstelle unterbleibt.

Wird ein Paragraph, ein Absatz oder eine Nummer angefügt, so wird diese Gliederungsein- 128
heit mit der vorgesehenen Bezeichnung versehen.

Beispiel: In § 3 Absatz 2 wird *folgende Nummer 3* angefügt:
"3. ..."

Wird ein Satz angefügt, so wird er nicht mit einer Nummer bezeichnet. 129

Beispiel: In § 3 Absatz 3 wird *folgender Satz* angefügt: "..."

Wird einem Satz ein weiterer Teil angefügt, so wird auch die Änderung der Zeichensetzung 130
im Änderungsbefehl zum Ausdruck gebracht (vgl. Rnr. 134).

8.8 Streichen und Aufheben

Nicht mehr benötigte Textbestandteile, die keine in sich abgeschlossene Einzelregelung bil- 131
den, insbesondere einzelne Wörter oder Zahlen, Buchstaben und Nummern werden "gestri-
chen".

Beispiel: In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "..."*gestrichen*.

Sätze werden wahlweise "gestrichen" oder "aufgehoben". 132

Absätze, Paragraphen und Artikel sowie größere Einheiten eines Gesetzes oder einer
Rechtsverordnung, insbesondere Abschnitte und Teile werden "aufgehoben".

Beispiel: § 7 wird *aufgehoben*.

Für ein etwaiges Aufrücken nachfolgender Vorschriften gelten die Regeln für Einfügungen 133
sinngemäß (vgl. Rnr. 123 bis 126).

8.9 Änderung von Satzzeichen

Die durch das Einfügen, Anfügen oder Streichen von Regelungen erforderliche Änderung 134
bestehender Satzzeichen wird in den Änderungsbefehl aufgenommen.

- Beispiele:
- In Absatz 3 wird *der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt* und folgende Nummer 5 angefügt: "5. ..."
 - In § 5 Absatz 3 wird *der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt* und folgende Textstelle angefügt: "sofern die in § 3 Absatz 2 genannten Nachweise vorliegen."

8.10 Ersetzen und Neufassen

Eine Änderung kann auch erfolgen, indem Wörter oder eine Textstelle der Vorschrift "ersetzt" werden oder eine Gliederungseinheit "eine neue Fassung erhält" (nicht "neu gefasst" wird). 135

- Beispiele:
- In § 8 Absatz 4 wird das Wort "..." durch die Wörter "... " ersetzt.
 - § 9 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
"(5) ..."

Eine Neufassung kann sich insbesondere dann empfehlen, wenn mehrere Änderungen in einer Vorschrift vorgenommen werden sollen oder wenn die zusammenfassende Darstellung der Verständlichkeit dient (vgl. Rnr. 121). 136

Wird ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung umfassend geändert, ist auch die Ablösung der gesamten bisherigen Vorschrift durch eine neue Vorschrift möglich. Neben einem unter Umständen erhöhten Veröffentlichungsaufwand muss dabei allerdings auch ein größerer inhaltlicher Prüfungsaufwand betrieben werden. Die neue Vorschrift entspricht gesetzestechnisch einer Erstregelung. Auch die aus der abgelösten Vorschrift lediglich übernommenen Bestimmungen werden deshalb Gegenstand des Normsetzungsverfahrens und sind inhaltlich nach denselben Maßstäben zu überprüfen wie Neuregelungen. Außerdem verlieren die in anderen Vorschriften enthaltenen Verweise auf die abzulösende Vorschrift ihre Geltung und sind gegebenenfalls anzupassen. Dies gilt auch für dynamische Verweise, die zwar Änderungen des Verweisobjekts, nicht aber dessen Ablösung durch eine neue Vorschrift erfassen. 137

8.11 Folgeanpassungen

Bei der Änderung der Paragraphen-, Absatz-, Satz-, Nummern- oder Buchstabenfolge ist das zu ändernde Gesetz oder die zu ändernde Rechtsverordnung insgesamt auf notwendige redaktionelle Folgeanpassungen auch bei den Vorschriften durchzusehen, die im Übrigen keine Änderung erfahren sollen. Auch etwaige Änderungen in der Inhaltsübersicht sind zu beachten. 138

Es ist stets zu prüfen, ob es durch geänderte Vorschriften auch in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen sowie in Zuständigkeitsanordnungen Anpassungsbedarf gibt. Diese Vorschriften sind gegebenenfalls zugleich oder zeitnah entsprechend zu ändern. 139

8.12 Ändern von "Wörtern", "Textstellen", "Bezeichnungen", "Zahlen" und "Klammerzusätzen"

Werden in einer Vorschrift zusammenhängende Wortfolgen (ohne Zeichen und Zahlen) gestrichen oder ersetzt, so wird zur Kennzeichnung das Wort "Wörter" - nicht "Worte" - verwendet. 140

Beispiel: In § 6 Satz 2 werden die *Wörter* "..." durch [die *Wörter*] "..." ersetzt.

Wenn der zu ändernde Satzteil aus einer Kombination von Wörtern und Zeichen oder Zahlen besteht, wird der Begriff "Textstelle" verwendet. 141

Beispiel: In § 14 Absatz 2 Nummer 3 wird die *Textstelle* "Nummern 1 bis 4 als Aufwendungen der Mutter" durch [die *Textstelle*] "Nummern 1 bis 3 als Aufwendungen der Eltern" ersetzt.

Besteht der zu ändernde Satzteil nur aus einem Eigennamen oder aus bestimmten feststehenden Kombinationen von Zeichen, Zahlen und einzelnen Wörtern, so kann der Begriff "Bezeichnung" verwendet werden. 142

Beispiel: In § 36 Absatz 1 Satz 2 wird die *Bezeichnung* "§ 9 Absatz 4" durch [die *Bezeichnung*] "§ 8 Absatz 3" ersetzt.

Wird lediglich eine Zahl – auch in der Darstellung als Dezimalbruch – geändert, so wird die zu ändernde Stelle als "Zahl" – nicht als "Ziffer" – bezeichnet. Wenn jedoch ein Zahlwort geändert wird, wird die Bezeichnung "Wort" gebraucht. 143

Beispiele:

- In § 14 Absatz 2 Satz 1 wird die *Zahl* "100" durch [die *Zahl*] "120" ersetzt.
- In § 3 Satz 1 wird das *Wort* "vier" durch [das *Wort*] "fünf" ersetzt.

Wird in Änderungsvorschriften auf eingeklammerte Textstellen Bezug genommen, so wird von "Klammerzusatz" gesprochen. 144

Beispiel: In § 5 Satz 1 wird im ersten *Klammerzusatz* die Zahl "8" durch [die *Zahl*] "7" ersetzt.

8.13 "Zeile"

Der Begriff "Zeile" ist in Änderungsbefehlen zur eindeutigen Lokalisierung ungeeignet und wird nicht verwendet. 145

8.14 "hinter"

Bei der Lokalisierung wird im Sinne einer räumlichen Beschreibung das Wort "hinter" verwendet, nicht das der zeitlichen Bestimmung dienende Wort "nach". 146

Beispiel: In § 2 Absatz 2 werden *hinter* dem Wort "..." die Wörter "..." eingefügt.

8.15 Eingrenzung von Änderungsbefehlen durch Satzzeichen

Änderungsbefehle werden durch einen Schlusspunkt beendet, Neufassungen und Zitate durch An- und Abführungszeichen begrenzt. 147

Beispiel: § 5 Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
"2. zur Begründung des Beamtenverhältnisses,".

Endet die Neufassung oder das Zitat selbst mit einem Punkt, so wird auf einen Punkt, der den Änderungsbefehl abschließt, verzichtet. 148

Beispiel: § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Für Fasanenhennen und Seehunde wird die Jagdzeit aufgehoben; sie sind das ganze Jahr hindurch mit der Jagd zu verschonen."

9. Gesetzliche Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Für die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Gesetz wird bei möglichst genauer Umschreibung der übertragenen Befugnis im Hinblick auf Inhalt, Zweck und Ausmaß (Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg) folgende Formulierung verwendet: 149

"Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung"

Soll darüber hinaus die Möglichkeit zur Weiterübertragung der Ermächtigung auf einzelne Behörden geschaffen werden, soll folgende Formulierung verwendet werden:

"Der Senat kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen."

10. Ordnungswidrigkeiten

Regelungen über Ordnungswidrigkeiten beginnen mit der Umschreibung des ordnungswidrigen Handelns. Enthält eine gesetzliche Regelung keine Aussage zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit des Handelns, kann nach § 10 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), nur vorsätzliches Handeln geahndet werden. 150

Beispiel: (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ... ,
2. ... ,
3. gegen eine auf dieses Gesetz gestützte Rechtsverordnung verstößt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist.

Danach folgt die Bußgeldandrohung. 151

Beispiel: (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Soll eine höhere Geldbuße als 1.000 Euro - vgl. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - angedroht werden, so lautet die Aussage: 152

Beispiel: (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu ... Euro geahndet werden.

Soll auch der Versuch ordnungswidrig sein, so ist dem Absatz 2 des vorangehenden Beispiels folgende Aussage voranzustellen: 153

Beispiel: (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern ... ist auch der Versuch ordnungswidrig.

Soll die Einziehung von Gegenständen zulässig sein, so ist das in einem abschließenden Absatz zu bestimmen. 154

Beispiel: (3) Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 Nummern ... ist die Einziehung von ... zulässig.

11. Inkrafttreten

11.1 Regelungsstandort

Inkrafttretensregelungen werden in der Regel in einem besonderen Paragraphen - gegebenenfalls zusammen mit anderen Übergangs- und Schlussbestimmungen - am Ende des Gesetzes oder der Rechtsverordnung getroffen. 155

11.2 Bestimmung und Überwachung des Inkrafttretenszeitpunkts

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird regelmäßig durch Nennung eines bestimmten Datums festgelegt. Kann einer Rechtsvorschrift im Entwurfsstadium ein bestimmtes Datum noch nicht beigegeben werden, so kann auf eine Frist ab dem Zeitpunkt der Verkündung abgestellt oder das Datum zunächst offen gelassen werden. 156

- Beispiele:
- Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.
 - Diese Verordnung gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 1999/2000.
 - Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Ist für das Inkrafttreten ein bestimmter in der Zukunft liegender Zeitpunkt festgelegt, so ist während des Rechtssetzungsverfahrens darauf zu achten, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens mit dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes oder der Rechtsverordnung noch vereinbar ist. 157

Ein aus Gründen der Aktualität zunächst offen gelassenes Datum des Inkrafttretens ist rechtzeitig zu nennen 158

- bei Gesetzen der Bürgerschaft oder der Bürgerschaftskanzlei spätestens zur Sitzung der Bürgerschaft,
- bei Rechtsverordnungen der Senatskanzlei spätestens zur Senatssitzung.

Auf Verschiebungen des Datums, die bei einer Vertagung der Beschlussfassung notwendig werden, ist zu achten.

11.3 Regelfall nach Artikel 54 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Eine Aussage über das Inkrafttreten wird im Allgemeinen nicht getroffen, wenn das Gesetz oder die Rechtsverordnung gemäß Artikel 54 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg mit dem auf die Ausgabe des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tag in Kraft treten soll. 159

In Ausnahmefällen, zum Beispiel zur Klarstellung oder bei einem gespaltenen Inkrafttreten, kann es angezeigt sein, auch den Zeitpunkt zu bezeichnen, der Artikel 54 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg entspricht. 160

Beispiel: Die §§ ... treten am ... in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

11.4 Gespaltenes Inkrafttreten

Es kann auch ein mehrfach gespaltenes Inkrafttreten vorgesehen werden. 161

Beispiel:

- (1) Die Vorschriften des Abschnitts 2 und § 56 treten mit Wirkung vom ... in Kraft.
- (2) § 8 tritt am ... in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ... in Kraft.

11.5 Rückwirkendes Inkrafttreten

Ein rückwirkendes Inkrafttreten wird - sofern es überhaupt zulässig ist - durch die Formulierung "mit Wirkung vom ..." zum Ausdruck gebracht. 162

11.6 Vorgezogenes Inkrafttreten gesetzlicher Ermächtigungen

Soweit beabsichtigt ist, die materiellen Regelungen eines Gesetz und eine auf dieses Gesetz gestützte Rechtsverordnung gleichzeitig in Kraft treten zu lassen, muss sichergestellt sein, dass im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Rechtsverordnung die Ermächtigungsgrundlage im Gesetz bereits in Kraft getreten ist. Dies erfordert eine ausdrückliche Regelung im Gesetz, die bestimmt, dass die Ermächtigung zeitlich vor den materiellen Vorschriften des Gesetzes in Kraft tritt. 163

Beispiele:

- (1) Die Vorschriften des Abschnitts 1 treten mit Wirkung vom ... in Kraft.
- (2) § 19 Absatz 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ... in Kraft.
- Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft. Die Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen treten am Tage nach der Verkündung in

Kraft.

Das Gleiche gilt, wenn in einem Änderungsgesetz die Ermächtigung zur Neufassung enthalten ist und die Neufassung schon vor dem Inkrafttreten der Änderungen bekannt gemacht werden soll.

12. Sonstige Übergangs- und Schlussbestimmungen

12.1 Befristete Geltungsdauer

Grundsätzlich gelten Rechtsvorschriften auf unbestimmte Zeit. Ist die Dauer des tatsächlichen Regelungsbedarfs fraglich (zum Beispiel bei veränderlichen Problemlagen), die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen nicht absehbar oder ist der Regelungszweck in einem bestimmbar Zeitraum erreicht (zum Beispiel bei den Rechtsverordnungen über Zulassungszahlen im Hochschulbereich), kann eine Befristung der Rechtsvorschrift erwogen werden. Das Außerkrafttreten sollte dann zusammen mit dem Inkrafttreten in der Schlussvorschrift geregelt werden. 164

Auf die Befristung von Änderungsvorschriften sollte nach Möglichkeit verzichtet und der besseren Übersichtlichkeit wegen eine Regelung gewählt werden, die die Befristung im Wortlaut der Stammvorschrift kenntlich macht. 165

Beispiel: Hinter § 9 des Hundesteuergesetzes ... wird folgender
§ 9a eingefügt:

"§ 9a

Die Steuer ist für einen Hund, der bis zum 31. Dezember 2003 aus einem Hamburger Tierheim erworben wird, auf Antrag ... zu ermäßigen, ..."

12.2 Aufhebung bisher geltender Gesetze und Rechtsverordnungen

Soweit neue Rechtsvorschriften bisher geltende Gesetze und Rechtsverordnungen insgesamt aufheben, werden die aufzuhebenden Vorschriften in einer Aufhebungsregelung mit Titel, Ursprungsdatum und Fundstelle bezeichnet. Änderungen eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung werden dabei nicht gesondert zitiert; an die Stelle eines Änderungszitats tritt die Formulierung "in der geltenden Fassung" (vgl. Rnr. 104). 166

Die Formulierung lautet dahin, dass die Vorschrift aufgehoben wird oder dass sie außer Kraft tritt.

Beispiele: • Das Gesetz ... vom ... (HmbGVBl. S. ...) *in der gel-*

tenden Fassung wird aufgehoben.

- (1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.
(2) Zum selben Zeitpunkt tritt das Gesetz ... vom ...
(HmbGVBl. S. ...) *in der geltenden Fassung* außer Kraft.

12.3 Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Zu den Schlussbestimmungen gehört die Ermächtigung des Senats zur Neubekanntmachung des Gesetzes in seiner "nunmehr geltenden Fassung". Sie wird in ein Änderungsgesetz aufgenommen, wenn das Gesetz seit dem Erlass oder der letzten Neubekanntmachung bereits mehrfach geändert worden ist und der Gesamtumfang der Änderungen unter Einschluss der nunmehrigen Änderung besondere Schwierigkeiten beim Erfassen des geltenden Vorschriften-textes bereiten würde. Eine weitere Änderung des Gesetzes darf nicht schon absehbar sein. 167

Beispiel: Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Beamtengesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen wegzulassen.

Eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung von Rechtsverordnungen ist unüblich, da - statt einer Selbstermächtigung - der Senat oder eine von ihm ermächtigte Behörde die Rechtsverordnung unmittelbar neu erlassen könnte.

12.4 Fortgeltende Verordnungsermächtigung

Wird mit der Aufhebung eines Gesetzes auch eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgehoben, sollen aber die auf Grund der bisherigen Ermächtigung erlassenen Verordnungen weiterhin veränderbar bleiben, so wird durch eine Schlussbestimmung klargestellt, dass der Verordnungsgeber befugt bleiben soll, die betreffenden Rechtsverordnungen zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund der neuen Ermächtigung zu ändern oder aufzuheben. 168

Beispiel: Die Verordnung ... gilt als auf Grund dieses Gesetzes erlassen.

Wurde bisher eine Rechtsverordnung durch Gesetz geändert, war klarzustellen, dass der Verordnungsgeber ermächtigt bleibt, diese Teile der Rechtsverordnung zu ändern oder aufzuheben (sogenannte Entsteinerungsklausel, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang). Dieser Klausel bedarf es nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. 169

September 2005 – 2 BvF 2/03 – nicht mehr, da den vom Gesetzgeber vorgenommenen Änderungen im Verordnungsrecht Verordnungsrang zukommt

12.5 Eingriff in offene Rechtsverhältnisse

Übergangsbestimmungen sind zum Beispiel erforderlich, wenn bereits bestehende Vorschriften geändert werden und damit in entstandene, noch nicht abgewickelte Rechtsverhältnisse eingegriffen wird. 170

Beispiele:

- Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.
- Für Schülerinnen und Schüler, die zum 1. August 1998 in das zweite Schuljahr der Berufsfachschule für Kinderpflege versetzt worden sind, und für Schülerinnen und Schüler, die ihre schulische Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege vor dem 1. August 1998 abgeschlossen haben, gelten die bisher angewandten Bestimmungen fort.

Artikel 3

Übergangsvorschrift

Auf Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, die ihre Ausbildung vor dem 1. Februar 1998 begonnen haben, sind die Vorschriften des Abschnitts 1 der Ausbildungsordnung für die hamburgischen Feuerwehrbeamten sowie des ... in den jeweils am 31. Januar 1998 geltenden Fassungen weiterhin anzuwenden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1998 in Kraft.

12.6 Einschränkung von Grundrechten

Die Nennung eingeschränkter Grundrechte nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes erfolgt, wenn sie sich auf mehrere Regelungen des Gesetzes bezieht, in den Schlussbestimmungen. Dabei richtet sich die Aufzählung nach der Reihenfolge der Grundrechte im Grundgesetz. 171

Beispiel: Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Ansonsten werden eingeschränkte Grundrechte in der grundrechtseinschränkenden Regelung des Gesetzes genannt.

Beispiel: (2) Das Verfassungsgericht kann vorbereitende Maßnahmen treffen, insbesondere eine Durchsuchung oder Beschlagnahme anordnen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

12.7 Umsetzung Europäischer Richtlinien

Schreiben EU-Richtlinien oder EG-Richtlinien (vgl. Rnr. 113) ausdrücklich eine Bezugnahme auf sich vor, ist folgende Schlussbestimmung in die Vorschrift aufzunehmen 172

"Dieses Gesetz [Diese Verordnung] dient der Umsetzung der ... (Nennung der EU-Richtlinie oder EG-Richtlinie)"

Ist eine Bezugnahme aus anderen Gründen notwendig, zum Beispiel um zu dokumentieren, dass bestimmte - außerhalb der Rechtsvorschrift selbst stehende - Verfahrensvorschriften beachtet wurden, kann folgende Fußnote am Ende der Überschrift des betreffenden Gesetzes oder der betreffenden Rechtsverordnung gebildet werden:

"Die Verpflichtungen aus der Richtlinie ... sind beachtet worden."

12.8 Ersetzung von Bundesrecht

Im Falle einer Ersetzung von Bundesrecht auf Grund einer Regelung der Föderalismusre- 172a

form - vgl. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)
– soll darauf in den Schlussbestimmungen hingewiesen werden.

Beispiele:

- (4) Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich das Gesetz über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. S. 75) in der geltenden Fassung.

- § 130
Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich das Gesetz ... vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert am ... (BGBl. I S. ...), mit Ausnahme der Vorschriften über

1. ... (§ ... Absatz ... Satz ...),
2. ... (§ ...) und
3. ... (§§ ...).

13. Schlussformel

Die Schlussformel bei Gesetzen wird von der Senatskanzlei erst im Rahmen der Ausfertigung eingesetzt und lautet: 173

"Ausgefertigt Hamburg, den
Der Senat".

Das Gleiche gilt für die Schlussformel der durch den Senat beschlossenen Rechtsverordnungen: 174

"Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den"

Von Fachbehörden oder Bezirksamtern erlassene Rechtsverordnungen erhalten folgende Schlussformel: 175

"Hamburg, den
Die ...behörde [Das Bezirksamt ...]."

14. Neubekanntmachung von Gesetzen

Wird auf Grund einer entsprechenden Ermächtigung (vgl. Rnr. 167) die Neufassung eines Gesetzes bekannt gemacht, so wird in der Einleitungsformel auf die Ermächtigung Bezug 176

genommen.

Auf Übergangs- und Inkrafttretensregelungen, die im neu bekannt gemachten Text nicht enthalten sind, wird hingewiesen.

Beispiel:

Bekanntmachung

(1) Auf Grund von Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. April 1989 (HmbGVBl. S. 67) *wird nachstehend der Wortlaut des Privatschulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.*

(2) *Wegen der Übergangsbestimmungen und der Inkrafttretensregelungen wird auf die Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 19. April 1989 verwiesen.*

Wenn in die Neufassung ausnahmsweise Änderungen einbezogen werden, die erst nach der Ermächtigung zur Neufassung eingetreten sind, wird in der Bekanntmachung in einem besonderen Absatz darauf hingewiesen. 177

Beispiel:

(3) *In § 56 Absatz 2 ist die Änderung der Behördenbezeichnung durch Artikel 2 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden vom 21. November 1978 (HmbGVBl. S. 389) berücksichtigt.*

Geht die Bekanntmachung dem Inkrafttreten der Neuregelung voraus, so wird an die Stelle der Wörter "in der nunmehr geltenden Fassung" die Textstelle "in der ab ... geltenden Fassung" gesetzt. 178

Eine Rückwirkung darf sich die Neufassung nicht beilegen. 179

Die Bekanntmachung endet mit der von der Senatskanzlei einzusetzenden Formel: 180

"Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den"

An die Schlussformel der Bekanntmachung schließt sich die Neufassung des Gesetzes an. 181

Beispiel:

Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG)

In der Fassung vom 2. Juli 1991

...

Im Text der Neufassung wird bei entsprechender Ermächtigung ein etwaiger Paragraph über das ursprüngliche Inkrafttreten des Gesetzes weggelassen. Das Gleiche gilt für Übergangs- und Schlussbestimmungen des ursprünglichen Gesetzes, wenn sie keine praktische Bedeutung mehr haben. 182

15. Berichtigungen

Sind im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemachte Rechtsvorschriften zu berichtigen, weil sie offenbare Unrichtigkeiten enthalten, so sollten sich die Berichtigungsbefehle von den in Änderungsvorschriften üblichen Befehlen (vgl. Rnr. 123 bis 135) unterscheiden, weil sie eine Vorschrift nicht ändern, sondern lediglich ihren zutreffenden Wortlaut wiederherstellen. 183

Beispiel: In § 1 Absatz 1 Nummer 2.1 der Verordnung über die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 2. April 1996 (HmbGVBl. S. 44) muss es statt "Erste Kriminalkommissare" richtig "Erste Kriminalhauptkommissare" heißen.

II. Sonderregeln für Satzungen

Satzungen im Sinne dieser Formregeln sind Rechtsvorschriften, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts innerhalb des Staates - sogenannten Trägern mittelbarer Staatsverwaltung (zum Beispiel Kammern und Hochschulen) - auf dem Gebiet der ihnen gesetzlich eingeräumten Selbstverwaltung erlassen werden. 184

Satzungen bedürfen als Wirksamkeitsvoraussetzung häufig einer staatlichen Genehmigung.

Soweit Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg Einfluss auf die Ausgestaltung von Satzungen nehmen können, sollen sie darauf hinwirken, dass die Formregeln nach Abschnitt I und die folgenden ergänzenden Grundsätze beachtet werden.

1. Datum

Satzungen sollen mit einem Datum versehen werden. 185

Das Datum bestimmt sich regelmäßig nach dem Tag der Beschlussfassung. 186

Das Datum sollte wie bei Gesetzen und Rechtsverordnungen (vgl. Rnr. 25) unter dem Titel 187
in der Zeilenmitte hinter dem großgeschriebenen Wort "Vom" genannt werden.

2. Präambel

Soweit eine besondere gesetzliche Ermächtigung zum Erlass der Satzung besteht, soll sie 188
in einer Präambel genannt werden. Ferner ist auf eine erforderliche und erteilte Genehmi-
gung hinzuweisen.

Beispiel: *Auf Grund von § ... des ...gesetzes hat die ...kammer
Hamburg die nachstehende vom Senat der Freien und
Hansestadt Hamburg genehmigte Satzung beschlos-
sen:*

3. Keine Wiederholung höherrangigen Rechts

Als Rechtsnormen haben Satzungen nicht die Funktion, den Rechtsanwenderinnen und - 189
-anwendern ein einheitliches Kompendium aller einschlägigen Rechtsvorschriften zu liefern.
Der Inhalt von höherrangigem Recht, insbesondere von Gesetzen und Rechtsverordnungen,
die durch Satzung ausgefüllt werden, soll in Satzungen vielmehr nur insoweit wiederholt
werden, als dies zum Verständnis der in der Satzung mit konstitutiver Wirkung getroffenen
Regelungen erforderlich ist.

4. Inkrafttreten

Der Tag des Inkrafttretens soll in jeder Satzung angegeben werden. 190

Da die Zulässigkeit der Rückwirkung von Satzungen rechtlich zweifelhaft sein kann, sollte 191
angestrebt werden, dass Satzungen erst zu einem Zeitpunkt in Kraft treten, der nach der
Genehmigung und Bekanntmachung liegt.

5. Bekanntmachung

Satzungen bedürfen einer Bekanntmachung nach Maßgabe des Gesetzes oder der Haupt- 192
satzung.

Ist die Form der Bekanntmachung dort nicht festgelegt, so kommt der Abdruck in Betracht

- im Allgemeinen im Amtlichen Anzeiger,
- soweit die Satzung nur für einen bestimmten Personenkreis von Bedeutung ist, in einem
Veröffentlichungsblatt, der diesem Personenkreis bekannt und zugänglich ist.

Die Bekanntgabe kann gegebenenfalls auch durch Rundschreiben oder, soweit üblich, durch Aushang erfolgen.

Es ist darauf hinzuwirken, dass eine Satzung nicht vor der etwa erforderlichen Genehmigung bekannt gemacht wird. 193

Stichwortverzeichnis

Stichwort	Randnummer
A	
Abkommen	2, 14, 45
Abkürzung, siehe auch amtliche Abkürzung	19 f., 78 ff., 106
Ablösung von Vorschriften	137
Absätze	49, 73, 94, 120 f., 123 ff.
Abschnitte	51 ff.
allgemein anerkannte Regeln der Technik	115 f.
allgemein bekannte Gesetze	110
amtliche Abkürzung	19 f., 35, 91
Amtlicher Anzeiger	78, 106
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	78, 106
Änderungen in der Bezugsvorschrift	95 ff.
Änderungsbefehle	117 ff.
Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen	21 ff., 59 ff., 117 ff., 165, 167
Änderung von Änderungsvorschriften	122
Anfügen	127 ff.
Anlagen	54 ff., 81
Artikel (gegliedert)	42 ff., 59 ff.
Artikelvorschrift	42 ff., 59 ff., 108 f.
Auf Grund	29
Aufhebung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung	104, 122, 166
Aufhebung und Streichung	131 ff.
Aufrückung von Paragraphen	124
Aufzählungen	76, 87 f.
Ausfertigungsdatum	25, 173
Ausführungsvorschrift	9
Ausfüllung von Bundesrecht	6
B	
Befristung	164 f.
behördliche Formulare	57
Bekanntmachung, siehe Neubekanntmachung	
Berichtigung	112, 183
Beschlussdatum	25
Betreffend	10
Bezirksämter	175
Bezeichnung	142
Bezugnahme auf andere Rechtsvorschriften	90 ff.
Bindestrich	89

Stichwort	Randnummer
Binnen-I	69
Buchstaben	49, 64, 73, 94, 123 ff.
Buchstabenzusatz	43
Bundesanzeiger	78, 106
Bundesgesetzblatt	78, 106 f.
D	
Datum	25
Datumsangaben	33 ff., 86, 90, 93
Dezimalstellen	85
DIN-Vorschriften	115
Doppelbuchstaben	49
Doppelnummern	64
Doppel-Paragraphenzeichen	75, 77
dynamische Verweisung	103, 110, 114, 116
E	
Europäische Union	71
EU-Vorschriften und EG-Vorschriften	2, 11, 113 f., 172
Einfügen	123 ff.
Einleitungsformeln	26 ff.
Einzahl	72 f.
Einziger Paragraph	48
Entsteinerungsklausel	169
Ermächtigungsgrundlage	28 ff.
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Gesetz	149, 163
Ersatzverkündung	58
Ersetzen und Neufassen	135 ff.
Ersetzung von Bundesrecht	172a
Euro-Beträge	85
F	
Fachbehörden	175
Folgeanpassungen	62, 124, 138 f.
Fremdwörter	66
Fundstellenangaben	33 ff., 78, 90, 93, 105 ff.
G	
geändert am	95
geschlechtergerechte Sprache	67
Gesetze (allgemein bekannte)	110

Stichwort	Randnummer
Gesetze (verordnungsändernde)	168f.
gespaltenes Inkrafttreten	160 f.
gleiche Änderungen in mehreren Vorschriften	119
Gleichmäßigkeit des Sprachgebrauchs	65
Gliedern in Artikel	42 ff., 59 ff.
Gliederungsbezeichnungen	73
Gliederung von Gesetzen und Rechtsverordnungen	42 ff., 59 ff.
Gliederung von Paragraphen	49 f.
Grund- oder Ordnungszahl	83
Grundrechte	171
 H	
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt	78, 106
hinter	145
 I	
in der geltenden Fassung	104, 166
Inhaltsübersicht	38 ff.
Inkrafttreten	155 ff.
Interpunktion in Aufzählungen	87 f.
 J	
Jahreszahlen	86
Jahrgang des Veröffentlichungsblattes	107
 K	
Klammerzusatz	16, 120, 144
Kurztitel	17 ff., 90
 L	
Landesgesetz	8
 M	
Maß- und Gewichtsangaben	80
Mehrzahl	72 f.
Monatsbezeichnungen	86
 N	
neu, siehe Einfügen	
Neubekanntmachung	100, 167, 176 ff.
Neufassung von Paragraphen, Absätzen usw.	136

Stichwort	Randnummer
Neufassung von Vorschriften	100 f., 110, 137, 176 ff.
Nichtigkeit von Änderungen	99
Nummerierung von Vorschriften, siehe Zählung von Änderungsvorschriften	
Nummern	49, 63 f., 94, 123 ff.
O	
offene Rechtsverhältnisse	170
Ordnung	5
Ordnungswidrigkeiten	150 ff.
P	
Paragraphen	42 ff., 59 ff, 94, 123 ff.
Paragraphenzeichen	75 ff.
Pläne	54 f.
Präambel	28 ff.
Prädikat	74
private Regelwerke	115 f.
R	
Reihenfolge der Änderungen	118
rückwirkendes Inkrafttreten	162, 179
Rückverweisungskette	97
S	
sachverständige Stellen	115
Sammelvorschrift	44, 59 ff.
Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts	106
Sätze	49, 126, 129 f., 132
Satzungen	1, 184 ff.
Satzzeichen	87 f., 134, 147
Schlussbestimmungen, siehe Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Schlussformel	173 ff., 180
schwer auffindbare Fundstellen	109
Senatskanzlei	25 ff., 158, 173 f., 180
Spiegelstriche	50
Sprache	65 ff.
Staatsvertrag, siehe Abkommen	
Stammvorschrift	112, 122, 166
statische Verweisung	90

Stichwort	Randnummer
Streichen und Aufheben	131 ff.
T	
Tabellen	54, 81
Tageszahlen	86
Teile	51 ff.
Textstelle	141
Titel	4 ff., 98
U	
Übergangs- und Schlussbestimmungen	164 ff., 176, 182
Überschriften	39 f., 42, 52
Übersichten	54
Übertragung der Ermächtigung, siehe Weiterübertragung von Ermächtigungen	
Ummummerierung	124
Umsetzung Europäischer Richtlinien	172
Unterabsätze	49
Unterabschnitte	51 f.
Unternummern	49
Ursprungsfassung	92, 100
V	
Verkündungs- und Veröffentlichungsblätter	78, 106 f.
Verordnungsermächtigung	149, 168 f.
Verständlichkeit von Änderungsbestimmungen	120 f.
Verweisung, siehe Bezugnahme auf andere Rechtsvorschriften, dynamische Verweisung, statische Verweisung	
Vomhundertsatz	79, 82
Vomtausendsatz, siehe Vomhundertsatz	
vorgezogenes Inkrafttreten	163
Vorschriftenfolge	47 f., 124
W	
Weiterübertragung von Ermächtigungen	12, 37, 149
Wörter	140 ff.
Z	
Zahlen	82 ff.
Zählung von Änderungsvorschriften	21 ff.

Stichwort	Randnummer
Zahlwort	83 f., 143
Zeile	145
Ziffern	82, 143
zuletzt geändert am	96
Zuständigkeitsanordnungen	2, 139